

gemäss Verteilerliste

April 2020

Informationen zum Ablauf der Wahlen ins Stadtpräsidium, in den Stadtrat und in den Schulrat der Stadt Wil vom 27. September 2020 (1. Wahlgang)

Einleitung

Am 1. Januar 2021 startet die Amtsdauer 2021 – 2024. Die St. Galler Kantonsregierung hat die notwendigen Wahlen auf den 27. September 2020 und im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auf die Vortage festgelegt.

- Der Stadtrat besteht aus der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten und vier weiteren Mitgliedern.
- Der Schulrat besteht neben einem Mitglied des Stadtrats aus vier weiteren Mitgliedern.

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich ausschliesslich auf diese Wahlen.

Rechtliche Grundlagen

Die Mitglieder des Stadt- und Schulrats werden gemäss Art. 40 Abs. 3 Kantonsverfassung (sGS 111.1; KV) im Majorzwahlverfahren gewählt. Massgebend sind:

- Kantonsverfassung des Kantons St. Gallen;
- Gesetz über Wahlen und Abstimmungen (WAG);
- Gemeindegesetz des Kantons St. Gallen (GG);
- Gemeindeordnung der Stadt Wil.

Übersicht über den Ablauf

Termin	Aktivität	Zuständigkeit
April 2020	Amtliche Bekanntmachung der Wahlen	Stadtkanzlei
29.06.2020, 18.30 Uhr	Wahlanmeldeschluss: spätestes Eintreffen der Wahlvorschläge bei der Stadtkanzlei Wil, Rathaus, Markt-gasse 58, 9500 Wil Formulare: Wahlvorschläge (elektronisch und physisch) und Unterzeichnetenlisten (physisch)	Kandidierende bzw. Parteien
10.07.2020	Abschluss der Bereinigung der Wahlvorschläge	Stadtkanzlei
15.07.2020	Amtliche Publikation der Wahlvorschläge	Stadtkanzlei
30.07.2020	Ablieferung des Stimmmaterials an die Abraxas AG und anschließende Verpackung durch die Abraxas AG	Druckerei
27.08.2020	Postaufgabe des Stimmmaterials durch die Abraxas AG	Abraxas
04.09.2020	Amtliche Zustellfrist: Zustellung der Stimmausweise, der Wahlanleitung und der Stimmzettel an die Stimmberechtigten. (Spätestens an diesem Tag müssen die Stimmberechtigten in den Besitz des Stimmmaterials gelangen.)	Post
27.09.2020	Wahltag, 1. Wahlgang	Stimmbüro
15.10.2020, 17.00 Uhr	Wahlanmeldeschluss für einen allfälligen 2. Wahlgang: spätestes Eintreffen der Wahlvorschläge bei der Stadtkanzlei Wil, Rathaus, Markt-gasse 58, 9500 Wil	Kandidierende bzw. Parteien
16.10.2020	Entscheid über Stille Wahl mit amtlicher Bekanntmachung (Art. 29 WAG)	Stadtkanzlei
22.10.2020	Ablieferung des Stimmmaterials an die Abraxas AG und anschließende Verpackung durch die Abraxas AG	Druckerei
29.10.2020	Postaufgabe des Stimmmaterials durch die Abraxas AG	Abraxas
06.11.2020	Amtliche Zustellfrist: Zustellung der Stimmausweise, der Wahlanleitung und der Stimmzettel an die Stimmberechtigten. (Spätestens an diesem Tag müssen die Stimmberechtigten im Besitz des Stimmmaterials sein.)	Post

29.11.2020	Wahltag (allfälliger 2. Wahlgang)	Stadtkanzlei
------------	-----------------------------------	--------------

In Bezug auf die **Wahlvorschläge** sind die nachfolgenden Bestimmungen sowie Fristen massgebend.

Formulare

Das Einreichen der Wahlvorschläge erfolgt über die Online-Plattform zur elektronischen Erfassung von Wahlvorschlägen. Die dazugehörige Anleitung für die Erfassung findet sich beiliegend. Sämtliche auf der Online-Plattform erstellten Formulare müssen zudem mit Originalunterschrift physisch bei der Stadtkanzlei eingereicht werden.

Fristen

Die Wahlvorschläge für den 1. Wahlgang müssen spätestens am **Montag, 29. Juni 2020, 18.30 Uhr**, bei der Stadtkanzlei Wil, Rathaus, Marktgasse 58, 9500 Wil, eintreffen (elektronisch und physisch). Das Datum des Poststempels genügt nicht für die Wahrung dieser Frist.

Die Wahlvorschläge für den allfälligen 2. Wahlgang (Stadtrat und Schulrat) müssen spätestens am **Donnerstag, 15. Oktober 2020, 17.00 Uhr**, bei der Stadtkanzlei Wil, Rathaus, Marktgasse 58, 9500 Wil, eintreffen (elektronisch und physisch). Das Datum des Poststempels genügt nicht für die Wahrung dieser Frist.

Inhalt

Für die Erstellung der Formulare wird auf die beiliegende Anleitung verwiesen. Beim Erfassen der Wahlvorschläge ist zudem Folgendes zu beachten:

Wahlvorschlag (physische und elektronische Einreichung)

Die Wahlvorschläge zu den einzelnen Wahlen dürfen höchstens so viele Kandidatinnen und Kandidaten enthalten als Mandate zu vergeben sind.

Stadtpräsidium:	1 Mandat
Stadtrat:	5 Mandate (davon 1 Mandat gleichlautend wie Mandat Stadtpräsidium)
Schulrat:	4 Mandate

Die Wahlvorschläge dürfen nur wählbare Kandidatinnen und Kandidaten enthalten, nämlich Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und nicht aufgrund Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt sind (Art. 31 Kantonsverfassung).

Der Wahlvorschlag muss enthalten:

- Bezeichnung des Wahlgangs (bereits vordruckt)
- Name / Vorname
- Geburtsdatum
- Beruf
- Wohnadresse (Strasse und Hausnummer, Postleitzahl und Wohnort)
- Heimatort
- Unterschrift der Kandidatin oder des Kandidaten

Die Unterzeichnenden haben für den Verkehr mit den Behörden eine Vertretung und eine Stellvertretung zu bestimmen. Verzichten sie darauf, so gilt die erstunterzeichnende Person als Vertretung und die zweitunterzeichnende Person als Stellvertretung. Die Vertretung, bzw. wenn diese verhindert ist, die Stellvertretung, sind berechtigt, im Namen der Unterzeichnenden die zur Bereinigung von Wahlvorschlägen erforderlichen Erklärungen rechtsverbindlich abzugeben.

Die Wahlvorschläge dürfen ausschliesslich Kandidatinnen und Kandidaten enthalten, die ihrer Kandidatur schriftlich zugestimmt haben. Mit der Unterschrift auf dem Formular des Wahlvorschlags bestätigt die kandidierende Person die Zustimmung zur Kandidatur sowie die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben zur Person. Für diese Angaben massgebend sind die Verhältnisse am Wahltag. Die Unterschrift zur Kandidatur kann nach Ablauf der Einreichfrist nicht zurückgezogen werden.

Unterzeichnetenliste (physische Einreichung)

Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 15 in der Stadt Wil wohnhaften Stimmberechtigten eigenhändig unterzeichnet sein. Die Unterzeichneten haben anzugeben: Name / Vorname, Geburtsdatum, Beruf und Wohnadresse (Strasse, Hausnummer, Postleitzahl und Wohnort). Die Unterzeichneten können nach Einreichung des Wahlvorschlags ihre Unterschrift nicht zurückziehen.

Unvereinbarkeiten

Das Gemeindegesetz regelt die Unvereinbarkeiten. Danach kann das Verwaltungspersonal dem Stadtrat nicht angehören.

Zustellung des Wahlmaterials

Die Stimmberechtigten müssen für den 1. Wahlgang spätestens drei Wochen vor dem Wahlsonntag, d.h. am 4. September 2020, das Stimmmaterial erhalten. Das planmässige Einsammeln, Ausfüllen oder Abändern von Stimmzetteln und das Verteilen solcher Stimmzettel ist verboten und strafbar.

Freundliche Grüsse

Stadt Wil



Samuel Peter
Stadtschreiber Stellvertreter



Martina Lichtensteiger
Sachbearbeiterin

Beilage:

Anleitung zur Erfassung und Einreichung von Wahlvorschlägen

Verteiler:

Parteipräsidien der Stadt Wil

Publikation auf städtischer Website